

# Nutzungsvertrag für den Bürgerbus der Gemeinde Otzberg

Amtl. Kennzeichen: DI-GO-2019  
Fahrzeug-Typ: Opel Vivaro, 9-Sitzer, Baujahr 2019

## Vereinbarung

- Die Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg, überlässt antragsgemäß dem/der

\_\_\_\_\_  
(Verantwortlicher Fahrer: Name – Vorname – Straße – PLZ – Wohnort; nachfolgend „Mieter“ genannt)

\_\_\_\_\_  
(Verein/Organisation/Herrn/Frau (bitte wegen Rechnungsstellung genaue Anschrift angeben))

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ziel : \_\_\_\_\_

Zweck : \_\_\_\_\_  
den Bürgerbus der Gemeinde Otzberg zur Nutzung.

- Der Mieter erhält das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, fahrbereitem und gereinigtem Zustand mit Reparaturset (Kompressor, Wagenheber, Werkzeug), Warndreieck, Warnwesten und Verbandskasten.
- Zur Ausstattung gehören weiter 1 Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein, grüne Versicherungskarte, Bedienungsanleitung, Parkscheibe und Fahrtenbuch.
- Das Tanken erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Bürgerbus wird mit Dieseldieselkraftstoff betrieben. Bei notwendiger Betankung durch den Mieter werden die Kraftstoffkosten von der Gemeinde Otzberg erstattet.
- Die gefahrenen Kilometer sind lückenlos im Fahrtenbuch einzutragen und unterschrieben zu bestätigen, ebenso der Übernahme- und Rückgabezeitpunkt.
- Der Mieter hat das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und innen und außen in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- Jeder Unfall ist unverzüglich der Polizei telefonisch zu melden. Eine Unfallaufnahme muss durch die Polizei erfolgen, weil der Bürgerbus als ein Kommunalfahrzeug der Gemeinde Otzberg eingesetzt ist. Die Polizei ist im Rahmen der Amtshilfe zur Unfallaufnahme verpflichtet. Daneben ist jeder Unfall neben der Polizei unverzüglich der Gemeinde Otzberg telefonisch anzuzeigen. Gegebenenfalls ist auch die Kraftfahrtversicherung in Kenntnis zu setzen:

GVV Kommunalversicherung VVag  
Aachener Straße 952 – 958  
50933 Köln  
Tel.: 0221-4893-0  
E-Mail: info@gvv.de  
Homepage: www.gvv.de  
Mitglieds-Nr. der Gemeinde: 5597  
Kraffahrtversicherungsschein-Nr. 337934

- Im Übrigen gelten die nachstehenden Nutzungsbedingungen.

Der Nutzer bestätigt durch Unterschrift, die Vereinbarung und die Nutzungsbedingungen gelesen zu haben und als verbindlich anzuerkennen.

Otzberg, den \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Mieter/-s)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Gemeinde Otzberg)

# Nutzungsbedingungen

## I. Pflichten des Mieters

1. Bei Übernahme des Fahrzeuges ist eine Kautions in Höhe von 300,00 € in bar zu entrichten.
2. Die Reservierung des Bürgerbusses muss eine Woche vor der gewünschten Benutzung bei der Gemeinde Otzberg, Otzbergstraße 13, 64853 Otzberg, Telefon 06162-9604-414 (Mo + Mi, 8 - 12 Uhr) erfolgen. Eine Nutzung ist ausschließlich für Otzberger Vereine und Organisationen vorgesehen; sie ist zu gewerblichen und privaten Zwecken ausgeschlossen.
3. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Benutzungsvereinbarung und ist am Ende der Mietzeit zur Zahlung an die Gemeinde fällig. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
4. Das Benutzungsentgelt beträgt derzeit 0,35 € je gefahrenem Kilometer. Kraftstoff geht zu Lasten der Gemeinde. Der Gesamtbetrag des Benutzungsentgelts wird anhand der festgestellten Kilometerstände bei Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges ermittelt.
5. Das Benutzungsentgelt wird mit der Kautions verrechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag des Benutzungsentgelts die Kautions, ist der Restbetrag unverzüglich an die Gemeinde zu zahlen. Verbleibende Kautions zahlt die Gemeinde an den Mieter bar zurück.
6. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag als Fahrer angegebenen Personen geführt werden. Eine Weitervermietung oder Nutzung durch unberechtigte Dritte ist nicht gestattet. Bei der Fahrzeugübernahme und -rückgabe wird ein Übernahme- und Rückgabeprotokoll erstellt. Zum Führen des Fahrzeuges sind nur die bei der Fahrzeugabholung angegebenen Personen berechtigt. Die Fahrzeugführer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (alte Klasse 3, neue Klasse B) sein. Die Fahrerlaubnis ist vor jeder Übernahme des Fahrzeuges im Original vorzuzeigen. Der Mieter sowie seine Fahrer verpflichten sich, bei einem Fahrverbot oder Führerscheinentzug während der Leihe das Fahrzeug nicht mehr zu führen und der Gemeinde diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche straßenverkehrsrechtlichen Regelungen sind zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges sind zu übernehmen. Fahrten abseits befestigter Straßen sind nicht gestattet. Bei der Beförderung von Kindern sind entsprechende Kindersitze etc. zu verwenden.
7. Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Er hat sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeuges vertraut zu machen und die sich daraus ergebenden Pflichten bei der Fahrzeugbenutzung zu beachten. Das Fahrtenbuch ist gewissenhaft, leserlich und sauber zu führen. Der Mieter hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die allg. Bürgerbus Beförderungsbedingungen der Gemeinde Otzberg bei der Benutzung des Fahrzeuges eingehalten werden.
8. Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken im Fahrzeug sind verboten.
9. Das Fahrzeug ist im gereinigten Zustand innen und außen an die Gemeinde zurückzugeben. Abfälle sind zu entsorgen. Vignetten und Kleberückstände sind vollständig zu entfernen. Der Reifenfülldruck ist vor Antritt der Fahrt und bei Rückgabe des Fahrzeuges zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Die Verwendung von Hochdruckreinigern kann die Beklebung des Fahrzeuges zerstören. Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Für die ordnungsgemäße Rückgabe des Fahrzeuges ist immer der letzte Mieter zuständig. Bei nicht erfolgter Reinigung trägt der Mieter die anfallenden Kosten der Reinigung, mindestens wird aber eine Pauschale von 25,00 € erhoben.
10. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu Testzwecken, zum gewerblichen Personen- oder Güterverkehr sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken zu benutzen. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Gemeinde zulässig.
11. Bei Unfällen hat der Mieter der Gemeinde Otzberg als Fahrzeugeigentümerin unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze und ggf. Fotos zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen, Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall in jedem Fall die Polizei zu verständigen. Brand- oder Entwendungs-

schäden sowie Wildschäden sind vom Mieter der Gemeinde sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

12. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit der Gemeinde am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietgebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Übergabe- und Rückgabeort ist grundsätzlich der Betriebshof der Gemeinde Otzberg. Abholung und Rückgabe erfolgen nach Terminabsprache. Das Übernahme- und Rückgabeprotokoll ist vom Mieter und der Gemeinde auszufüllen und mit deren Unterschriften zu bestätigen.

## **II. Pflichten der Gemeinde**

1. Die Gemeinde überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör.

2. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung versichert.

- Haftpflichtversicherung unbegrenzte Deckung in Sach-, Personen- und Vermögensschäden
- Vollkaskoversicherung mit 300,00 EUR Selbstbeteiligung
- Teilkaskoversicherung mit 150,00 EUR Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung geht im Schadensfall zu Lasten des Mieters.

3. Die Wartung des Fahrzeuges wird von der Gemeinde entsprechend den Wartungsintervallen in einer Fachwerkstatt durchgeführt.

4. Wird während der Nutzungsdauer eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zu einem Kostenbeitrag von 100,00 € selbst beauftragen, bei größeren Reparaturen ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die Reparaturkosten trägt die Gemeinde Otzberg als Fahrzeugeigentümerin, wenn von Seiten des Mieters nicht fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde.

## **III. Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsvorschriften, insbesondere bei Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung der Straßenverkehrsordnung. Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung des Fahrzeuges entstanden sind.

2. Der Mieter hat der Gemeinde im Fall der Inanspruchnahme der Kfz-Versicherung den Betrag der Selbstbeteiligung der Voll- und Teilkaskoversicherung für Schäden am gemieteten Fahrzeug und die Versicherungsmehrbeiträge, die sich aus einer Rückstufung ergeben, zu ersetzen. Von der Verpflichtung gemäß Abschnitt I ist der Mieter nicht befreit.

3. Der Mieter haftet für alle Verstöße, die er gegen die Bestimmungen im Straßenverkehr begeht.

4. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

## **IV. Sonstiges**

Es wird der Sitz der Gemeinde als Gerichtsstand vereinbart.

Für alle Regelungen dieses Vertrages, einschließlich seiner Auslegung, gilt deutsches Recht.

### **Ansprechpartner:**

Gemeinde Otzberg

Otzbergstraße 13

64853 Otzberg

Telefon: +49 (0)6162-9604-412, außerhalb der Dienstzeiten: +49 (0)6162-9604-410

E-Mail: [gemeindeverwaltung@otzberg.de](mailto:gemeindeverwaltung@otzberg.de)

Internet: [www.otzberg.de](http://www.otzberg.de)

# Allgemeine Beförderungsbedingungen für den Bürgerbus der Gemeinde Otzberg

## **Anspruch auf Beförderung**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung, vielmehr handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Der Fahrer kann daher nach eigenem Ermessen Personen von der Beförderung ausschließen, die sich nicht an die Vorgaben der Beförderungsbedingungen halten. Sachen werden nur nach Maßgabe der hier definierten Vorgaben befördert.

## **Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.

Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **Verhalten der Fahrgäste**

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung des Fahrzeugs so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen der Fahrer ist Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- a. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- b. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen,
- c. die Benutzbarkeit der Türen, der Aufstell- und Sitzflächen durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
- d. im Fahrzeug zu rauchen,
- e. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger im Fahrzeug ohne Kopfhörer oder in einer Lautstärke zu benutzen, die geeignet ist, andere Fahrgäste zu stören,
- f. während der Fahrt Inlineskates bzw. Rollschuhe an den Füßen zu tragen,
- g. im Fahrzeug offene Getränke oder Essen zu sich zu nehmen, insbesondere offenes Speiseeis mit sich zu führen.

Jeder Fahrgast ist verpflichtet, im Fahrzeug umgehend einen Sitzplatz einzunehmen und sich anzuschnallen bzw. die notwendigen Sicherheitseinrichtungen beim Transport von Rollstühlen, Gehhilfen oder Kinderwagen umgehend anzulegen.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder auf den Sitzplätzen nicht stehen oder knien bzw. im Kindersitz sitzen.

Verletzt ein Fahrgast trotz einer Ermahnung die vorstehenden Pflichten weiterhin, kann er vom Fahrer von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Fahrgast bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Pflichten von der Gemeinde von der Beförderung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 25,00 € dem Verursacher in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei Beschädigungen am Fahrzeug oder Verletzungen der Fahrer finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unmittelbare Anwendung.

### **Zuweisung von Plätzen**

Die Fahrer sind berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen konkreten Sitzplatz besteht nicht. Entsprechend gekennzeichnete Sitzplätze sind auf Verlangen für den berechtigten Personenkreis freizumachen.

### **Beförderung von Tieren und Sachen**

Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht grundsätzlich nicht. Tiere dürfen in der Regel nur in für die Beförderung geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Sie müssen dabei so untergebracht werden, dass andere Fahrgäste nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.

Hunde werden nur unter Aufsicht einer dafür geeigneten Person befördert. Sie sind während des Ein- und Ausstiegs sowie während der Fahrt an der Leine zu halten.

Assistenzhunde, die einen blinden Fahrgast begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche oder übelriechende Stoffe und Gegenstände.

Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen werden befördert, soweit der für den sicheren Transport vorgesehene Platz ausreicht und sie vorab angemeldet worden sind.

Fahrräder werden nicht befördert.

Die Entscheidung über die Mitnahme von Sachen sowie ihre Beurteilung hinsichtlich der Eigenschaften treffen die Fahrer.

Sachen sind so zu transportieren, dass andere Fahrgäste nicht belästigt werden und die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die für Gepäckstücke vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

### **Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches unverzüglich den Fahrern abzuliefern. Eine Fundsache wird beim Fundbüro der Gemeinde Otzberg registriert und aufbewahrt. Die Fahrer können Fundsachen unmittelbar dem Verlierer zurückgeben, wenn sichergestellt ist, dass der Gegenstand in dessen Besitz stand. Der Empfang ist vom Verlierer schriftlich zu bestätigen.

## Übernahme- und Rückgabeprotokoll

Übernahme			Rückgabe	
Ja	Nein		Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fahrerlaubnis original vorgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kautions hinterlegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugpapiere ausgehändigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fahrzeug gereinigt Innen und Außen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verklebungen (z. B. Vignette) entfernt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Warndreieck, Verbandskasten, 9 Warnwesten, Parkscheibe, Eiskratzer, Schneefeger, Bedienungsanleitung, grüne Versicherungskarte, KFZ-Schein,...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fahrtenbuch vollständig ausgefüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Übernahme am: _____ <small>(Datum, Uhrzeit)</small>	_____ Unterschrift Beauftragter Gemeinde Otzberg
Rückgabe am: _____ <small>(Datum, Uhrzeit)</small>	_____ Unterschrift Beauftragter Gemeinde Otzberg
<input type="checkbox"/> Kautions 300,00 EUR bei Fahrzeugübernahme erhalten	_____ Unterschrift Beauftragter Gemeinde Otzberg
<input type="checkbox"/> Kautions 300,00 EUR ist bereits bei der Gemeinde hinterlegt	_____ Unterschrift Beauftragter Gemeinde Otzberg
<input type="checkbox"/> Rest-Kautions _____ EUR bei Fahrzeugrückgabe erhalten	_____ Unterschrift Mieter

### Rechnung

Kilometerstand bei der Übernahme: _____ km	
Kilometerstand bei der Rückgabe: _____ km	
gefahrene Kilometer: _____ x 0,35 EURO      _____, _____. <b>EURO</b>	
Gutschrift für verauslagte Belege (Tankquittungen, etc.):      - _____, _____. <b>EURO</b>	
Abzüglich Kautions      - _____, _____. <b>EURO</b>	
<b>Gesamtbetrag:</b> _____, _____. <b>EURO</b>	
Die Rechnung wird anerkannt.  Otzberg, den _____	Unterschrift des Mieters:  _____